



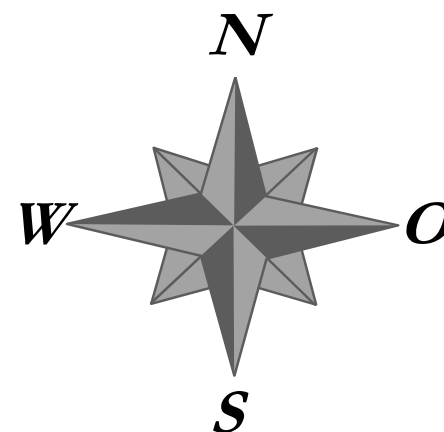
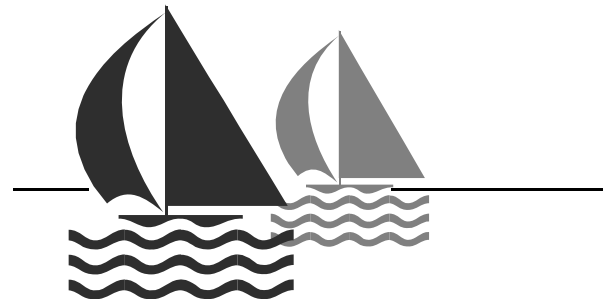
Merkblatt

über
deutsche Zollbestimmungen
für

Schiffsführer von Wassersportfahrzeugen



Herausgegeben von der
Bundesfinanzdirektion Nord



**Hinweis:
Nur für
Privatpersonen
anwendbar**

1. Allgemeines

- 1.1 Als Wassersportfahrzeuge im Sinne dieses Merkblattes gelten alle Schiffe, die weder in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzt noch Behördenfahrzeuge einschließlich Kriegsschiffe sind.
- 1.2 Die Vorschriften dieses Merkblattes gelten für alle - auch die im Ausland beheimateten - Wassersportfahrzeuge. Soweit einzelne Vorschriften nur für im deutschen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft beheimatete Wassersportfahrzeuge Anwendung finden, wird im Folgenden besonders darauf hingewiesen.
- 1.3 Nach den einschlägigen Zollvorschriften handelt es sich bei "**Schiffsbedarf**" um **Nichtgemeinschaftswaren** (das sind unverzollte Drittlandswaren) und **unversteuerte Gemeinschaftswaren** (das sind einer besonderen Verbrauchsteuer unterliegende Gemeinschaftswaren), die zum Ausrüsten von Schiffen oder zum unmittelbaren **Ge- oder Verbrauch an Bord** von Schiffen -einschließlich Wassersportfahrzeugen - bestimmt sind; ausgenommen sind Schiffsbetriebsstoffe (Energieerzeugnisse). Die Lieferung von Agrarwaren des Marktordnungssektors, für die bei der Ausfuhr nach Drittländern Ausfuhrerstattungen gewährt werden - sogenannte **Erstattungswaren** -, zur Bevorratung von Seeschiffen in der Gemeinschaft ist der Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft gleichgestellt. Für solche Erstattungswaren gelten die Zollvorschriften entsprechend. Erstattungswaren dürfen ausschließlich an Bord während der Seereise verwendet (verbraucht) werden (vgl. auch nachstehend 4.2.2).
- 1.4 Im Weiteren wird unterschieden zwischen
- a) **innergemeinschaftlichem** Seeverkehr (das ist jede Fahrt unmittelbar zwischen Häfen oder Küstenmeeren verschiedener Mitgliedstaaten ohne Berührung eines Drittlandes, z. B. Norwegen oder Russland),
 - b) **innerstaatlichem** (nationalem) Seeverkehr (das ist jede Fahrt, die im deutschen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft beginnt und endet, ohne dass das Küstenmeer eines anderen Mitgliedstaates berührt wird) und
 - c) **drittländischem** Seeverkehr (das ist jede Fahrt unmittelbar aus einem oder in ein Drittland einschließlich der Insel Helgoland).

2. Bezug von abgabefreiem Schiffsbedarf

Berechtigung zum Bezug (§ 27 Abs. 3 Zollverordnung -ZollV)

Abgabefreier Schiffsbedarf darf nur unter den folgenden Voraussetzungen bezogen werden.

- 2.1 Mit dem Wassersportfahrzeug muss eine **Reise von mindestens 72 Stunden Dauer** angetreten werden und dabei unmittelbar ein **ausländischer Hafen** angelaufen oder über das Küstengebiet hinausgefahren werden (Begrenzung des Küstengebiets vor der deutschen Nord- und Ostseeküste s. Anhang 1). Die Reise wird durch einen Landgang in einem anderen deutschen Hafen als dem Abgangshafen nicht unterbrochen. Sie endet im Regelfall mit der Rückkehr in den Abgangshafen, sofern nicht beim Bezug des Schiffsbedarfs ein anderer Hafen als Endpunkt der Reise angegeben wurde.

- 2.2 **Abgabefreier Schiffsbedarf** darf nur in Mengen bezogen werden, die dem Bedarf für die bevorstehende Reise entsprechen. Bei der Bemessung des Bedarfs sind etwa noch an Bord vorhandene Bestände zu berücksichtigen. Für Tabakwaren, Alkohol und alkoholhaltige Getränke sowie Kaffee und Kaffeeauszüge werden je Person und Tag die folgenden Mengen als angemessen angesehen:

40 Zigaretten oder 10 Zigarren oder 50 g Rauchtabak,
0,5 l Spirituosen
1 l Wein
60 g Röstkaffee oder 30 g Kaffeeauszüge u.a.

- 2.3 Bei der Bestellung des Schiffsbedarfs sind dem Schiffsbedarfshändler (Schiffsausrüster) auch Name, Art und Fahrtziel des Wassersportfahrzeugs, die voraussichtliche Dauer der Reise und die Zahl der Teilnehmer anzugeben.
- 2.4 Der Bezugsberechtigte (Schiffsführer bzw. -eigner oder dessen Vertreter) hat dem Schiffsbedarfshändler den Empfang der Waren auf allen drei Ausfertigungen des "Lieferzettels für Schiffsbedarf" (i.d.R. Vordruck HH 0114) durch Unterschrift zu bestätigen. Eine Ausfertigung des Lieferzettels verbleibt zur Aufbewahrung an Bord bei ihm. Weitere Einzelheiten des Überwachungsverfahrens regelt ggf. die Bundesfinanzdirektion Nord.

3. Bezugs- und Verwendungsnachweis (§ 27 Abs. 6 ZollV)

- 3.1 Der **Schiffsführer** hat über den Bezug des Schiffsbedarfs, über Zeit und Ort des Beginns und Endes der Reise sowie über ggf. noch an Bord vorhandene Restbestände ein "Bezugs- und Anschreibebuch für Schiffsbedarf" (Vordruck HH 0118) zu führen und dieses den Kontrollorganen der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen. Übernimmt ein anderer Schiffsführer das Wassersportfahrzeug (z.B. im Falle von Charterverträgen), geht die Pflicht zur Führung der Anschreibungen auf diesen über (vgl. auch Kopfleiste der Innenblätter des Bezugs- und Anschreibebuchs).
- 3.2 Zum Führen des Bezugs- und Anschreibebuchs sind grundsätzlich **alle** Schiffsführer - auch solche ausländischer Wassersportfahrzeuge - verpflichtet. Ausnahmen von der Pflicht zum Führen der Anschreibungen kommen z.B. in Betracht, wenn nach den tatsächlichen Gegebenheiten oder nach den Umständen des Einzelfalles davon auszugehen ist, dass das Wassersportfahrzeug unverzüglich nach dem Bezug des Schiffsbedarfs das Zollgebiet der Gemeinschaft **endgültig** wieder verlässt (z.B. auf der Durchfahrt befindliche, in einem Drittland beheimatete Wassersportfahrzeuge) oder die Fahrt nach den Umständen nicht zum Erwerb des Schiffsbedarf unternommen worden ist. Die Entscheidung hierüber obliegt der für den Liegeplatz des Bezugsortes zuständigen Zollstelle.
- 3.3 Das Bezugs- und Anschreibebuch wird von der für den Liegeplatz des Wassersportfahrzeugs oder für den Bezugsort zuständigen Zollstelle ausgestellt. Hierzu hat der Schiffsführer glaubhaft zu machen, dass er berechtigt ist, das Wassersportfahrzeug zu führen (z.B. anhand von Schiffszertifikaten, ggf. eines Chartervertrages o.ä.).

4. Zollbehandlung

4.1 bei seewärtiger Ausfahrt (§ 27 Abs. 8 - 9 ZollV)

Als Schiffsbedarf gelieferte Waren unterliegen bis zur endgültigen seewärtigen Ausfahrt der zollamtlichen Überwachung. Sie sind vor dem Auslaufen des Wassersportfahrzeugs der zur Überwachung des Ausgangs zuständigen Zollstelle zu stellen bzw. vorzuführen. Dabei sind das Bezugs- und Anschreibebuch sowie alle ggf. noch vorliegenden (- z.B. bei unmittelbarer Lieferung durch den Händler ohne vorherige Beteiligung der Ausgangszollstelle-), die Waren begleitenden Unterlagen wie z.B. Ausfuhranmeldung, Versandanmeldung/Versandbegleitdokument, Begleitendes Verwaltungsdokument zusammen mit den Exemplaren des "Lieferzettels für Schiffsbedarf" - ggf. an dessen Stelle zugelassene Handelsdokumente - vorzulegen. Der berechnete Bezieher hat den Empfang der Waren auf allen Ausfertigungen des Lieferzettels (vgl. vorst. 2.4) zu bestätigen. Eine Ausfertigung ist zum Verbleib an Bord bestimmt. Die weiteren beiden Ausfertigungen sind bestimmt für den Händler und für die o.g. Zollstelle. Der Lieferzettel ist zugleich Empfangsbestätigung beim Bezug von Erstattungswaren (vgl. Ziff. 1.3).

Nach Erledigung der Zollförmlichkeiten ist das **Zollzeichen** (s. Anhang 7) bis zum Erreichen der seewärtigen Begrenzung des deutschen Teils des Zollgebiets der Gemeinschaft (Seezollgrenze) zu führen (die Seezollgrenze vor den deutschen Küsten verläuft im allgemeinen in einem Abstand von 12 Seemeilen parallel zu Küste; Abweichungen bestehen bei Buchten, Landzungen und vorgelagerten Inseln).

Schiffsbedarf, der als Nichtgemeinschaftsware oder als unversteuerte - einer besonderen Verbrauchsteuer unterliegende - Gemeinschaftsware bezogen wurde, gilt mit beendeter Zollbehandlung zur Wiederausfuhr oder Ausfuhr überlassen; er kann - ebenso wie Erstattungswaren - bereits auf der seewärtigen Fahrt, d.h. vor dem Passieren der Seezollgrenze, ge- oder verbraucht werden. Dies gilt auch für die seewärtige Fahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal.

4.2 bei der Einfahrt von See

Nach dem Passieren der Seezollgrenze ist das Wassersportfahrzeug mit den an Bord befindlichen Waren einer der an der Zollstraße gelegenen Zollstellen (vgl. Anhänge 2 und 3) zu **stellen**. Dabei ist das Bezugs- und Anschreibebuch vorzulegen. Wenn bei der Rückkehr von einer Reise kein Schiffsbedarf mehr vorhanden ist, muss dennoch das Schiff als solches gestellt werden. Für die Gestellung (sofern keine anderen abgabepflichtigen Waren mitgebracht werden) genügt in diesen Fällen ein Anruf bei der nächsten erreichbaren Zollstelle bzw. der SprFuZ.

Über die fernmündliche Unterrichtung der Zollstelle/SprFuZ sollte der Inhaber des Bezugs- und Anschreibebuchs zur Beweissicherung einen Vermerk im Anschreibebuch aufnehmen.

Einfahrende Wasserfahrzeuge haben daher in jedem Fall von der Seezollgrenze ab das **Zollzeichen** ununterbrochen zu führen. Wegen der eingeschränkten Öffnungszeiten der meisten Zollstellen werden sich Wartezeiten allerdings nicht immer vermeiden lassen. Außerhalb der Öffnungszeiten der Zollstellen ist die Abfertigung in der Regel kostenpflichtig.

4.2.1 Besonderheiten im innergemeinschaftlichen oder innerstaatlichen (nationalen)

Seeverkehr:

Keht das Wassersportfahrzeug von einer Fahrt des innergemeinschaftlichen Seeverkehrs **ohne Passieren der Seezollgrenze** oder von einer Fahrt des innerstaatlichen (nationalen) Seeverkehrs **ohne Verlassen des deutschen Teils des Zollgebiets der Gemeinschaft** mit Waren des Schiffsbedarfs zurück, so hat der Schiffsführer die nicht verbrauchten Mengen der für den Ort der Wiederverbringung zuständigen Zollstelle zu **melden** und auf ihr Verlangen **vorzuführen**. Dabei ist das Bezugs- und Anschreibebuch vorzulegen.

Der an Bord befindliche abgabenbegünstigte Schiffsbedarf unterliegt der zollamtlichen Überwachung. Er darf ohne Entrichtung der auf den Waren ruhenden Abgaben weder von Bord verbracht noch nach Beendigung der Reise verbraucht werden.

4.2.2 Zurückverbrachte Erstattungswaren dürfen in keinem Fall in der Gemeinschaft von Bord verbracht werden.

4.3 Abgabenbefreiungen

- für Betriebsstoffe: siehe Anhang 4
- für Gebrauchsgegenstände der Reisenden: siehe Anhang 5
- für Reisemitbringsel: siehe Anhang 6

4.4 Für die Zollbehandlung von Wassersportfahrzeugen zuständigen Zollstelle

Die im Bereich der deutschen Nord- und Ostseeküste zuständigen Zollstellen sind im **Anhang 2** aufgeführt. Die Lage der Amtsplätze und die Öffnungszeiten der Zollstellen sind an den Amtstafeln in den Dienstgebäuden bekanntgegeben.

4.5 Verkehrsgebote und -beschränkungen/Zollkontrollen

Vor der Zollbehandlung beim seewärtigen Eingang und nach beendeter Zollbehandlung beim seewärtigen Ausgang darf mit anderen Schiffen oder mit dem Land **keine Verbindung** aufgenommen werden, **ausgenommen** zur Erfüllung zollamtlicher oder sonstiger Verpflichtungen gegenüber Behörden oder um anderen Fahrzeugen oder Personen die nach den Umständen gebotene Hilfe zu leisten.

Während des Aufenthalts im deutschen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft hat der Schiffsführer auf Verlangen der Zollbeamten zu **halten** und die **Zollkontrolle** an Bord zu **ermöglichen**.

4.6 Befreiung von der Beförderungspflicht

Auf Antrag (Vordruck 0061) kann der Schiffsführer/Eigner von Wassersportfahrzeugen mit ständigem Liegeplatz im deutschen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft von der Beförderungspflicht und damit auch vom Zollstraßenzwang und den Verkehrsgeboten befreit werden, **sofern das Wassersportfahrzeug einschließlich des gesamten Zubehörs sowie alle an Bord befindlichen persönlichen Gebrauchsgegenstände der Reisenden als Rückware (siehe 6.3) oder als Reisemitbringsel oder Treibstoff einfuhrabgabenfrei sind und keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen** und keine Bedenken gegen seine Vertrauenswürdigkeit bestehen.

Mit der Befreiung von der Beförderungspflicht ist der Schiffsführer/Eigner kraft Gesetzes (§ 27 Abs. 5 Nr. 2 ZollV) von dem Bezug abgabenfreien Schiffsbedarfs i.S. des § 27 ZollV (Nichtgemeinschaftswaren oder unversteuerte - einer besonderen Verbrauchsteuer unterliegende - Gemeinschaftswaren) sowie von Erstattungswaren ausgeschlossen.

5. Grenzpolizeiliche Kontrolle

Welche Dokumente beim Verlassen oder Betreten des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland notwendig sind, erfahren Sie in den von der Bundespolizei und den Wasserschutzpolizeien Hamburg und Bremen herausgegebenen Publikationen "Informationen für Wassersportler" und "Hinweise zum Grenzübertritt im Sportbootverkehr". Diese sind auch im Internet unter www.bundespolizeiamt-see.de veröffentlicht.

6. Behandlung von Wassersportfahrzeugen

6.1 in der EU

6.11 Altfahrzeuge

Wassersportfahrzeuge, die innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und von dort ansässigen Bewohnern genutzt werden sollen, müssen sich im steuerrechtlich freien Verkehr befinden, d.h. die Umsatzsteuer muss für Altfahrzeuge in einem der EU-Mitgliedstaaten entrichtet worden sein. Dies gilt auch, wenn die Überführungsfahrt über die Hohe See erfolgt. Auf Verlangen der Zollbehörden ist hierüber ein geeigneter Nachweis vorzulegen. Für Wassersportfahrzeuge, die vor dem 01.01.1985 (für Schweden, Finnland und Österreich vor dem 01.01.1987; für Polen, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Malta, Zypern, Lettland, Litauen und Estland vor dem 01.05.1996; für Bulgarien und Rumänien vor dem 01.01.1999) innerhalb der EU in Betrieb genommen worden sind, wird die Versteuerung grundsätzlich unterstellt.

6.12 Neufahrzeuge

Wassersportfahrzeuge mit mehr als 7,5 Metern Länge

Für Neufahrzeuge gilt auch bei Privatpersonen die Regelung, dass das Fahrzeug immer im **Bestimmungsland** der dort geltenden Umsatzbesteuerung unterworfen werden muss. Als Neufahrzeug gilt ein Wassersportfahrzeug von mehr als 7,5 Metern Länge grundsätzlich dann, wenn es nicht mehr als 100 Betriebsstunden auf dem Wasser zurückgelegt hat oder die erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt. Für die Versteuerung des aus einem anderen Mitgliedstaat erworbenen neuen Fahrzeugs ist grundsätzlich das Finanzamt zuständig, das auch für die Durchführung der Einkommensteuerveranlagung des Käufers zuständig ist. Dafür ist ein spezieller Vordruck "USt 1 B -Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung" erforderlich und dort erhältlich. Ältere Wassersportfahrzeuge werden im Erwerbsland versteuert.

Wassersportfahrzeuge mit 7,5 Metern Länge oder weniger

Das Wassersportfahrzeug -auch neu- unterliegt immer der Besteuerung im **Erwerbsland** (Land, in dem der Kauf getätigt wird) mit allen dort geltenden Regelungen.

6.2 aus einem Drittland

Sollten Sie in einem Drittland (Nicht-EU-Land) ein Wassersportfahrzeug erworben haben und damit einreisen, müssen Sie dieses einer Zollstelle beim Einlaufen gestellen (siehe 4.2.) und dort zur Verzollung anmelden. Die Abgabenbelastung ist relativ gering, so wird z.B. für ein seetüchtiges Schiff mit einer Rumpflänge von 12 Metern oder mehr kein Zoll, bei anderen Booten ca. 1,7 % Zoll vom Wert erhoben. Bei Einfuhren aus den Rest-EFTA-Staaten (z.B. Norwegen) wird bei Vorlage einer Präferenzbescheinigung EUR 1 ebenfalls kein Zoll erhoben.

In allen Fällen wird aber die Einfuhrumsatzsteuer (**Mehrwertsteuer**) mit einem Satz von z.zt. 19% des Wertes erhoben, um eine Gleichstellung mit den Inlandsprodukten zu erreichen. Hat der Schiffseigner seinen ständigen Wohnsitz außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ist auch die sog. vorübergehende Verwendung für die Dauer von 18 Monaten zulässig. Die Anmeldung erfolgt formlos bei der Zollstelle. Dabei werden keine Abgaben erhoben.

6.3 als Rückware

Wassersportfahrzeuge (und Ausrüstungsgegenstände), die in der EU hergestellt oder die unter Erhebung der Einfuhrabgaben in die EU eingeführt worden sind (Gemeinschaftswaren), sind bei ihrer Rückkehr in das Gebiet der EU nur dann zoll- und einfuhrumsatzsteuerfrei, wenn diese Heimreise innerhalb von drei Jahren erfolgt und die Wassersportfahrzeuge -bis auf übliche Benutzung und einfache Erhaltungsbehandlungen- nicht verändert wurden. Reparaturen, die aufgrund eines erst während der Reise auftretenden Defekts durchgeführt wurden, sind ebenfalls gestattet. Im Einzelfall kann aufgrund besonderer Umstände eine Verlängerung der Wiedereinfuhrfrist von drei Jahren zugelassen werden. Darüber entscheiden die örtlich zuständigen Hauptzollämter. Besondere Umstände sind vor allem höhere Gewalt und unvorhersehbare Ereignisse, aber auch wirtschaftliche, kulturelle oder politische Gründe. In der EU im Einzelhandel gekaufte Waren (Preis inkl. Mehrwertsteuer) sind i.d.R. auch Rückwaren (Quittung aufbewahren).

7. Überwachung des Barmittelverkehrs an den Außengrenzen der Europäischen Union

Reisende, die aus der Europäischen Union in ein Drittland ausreisen oder aus einem Drittland in die Europäische Union einreisen, sind **seit dem 15. Juni 2007** verpflichtet, mitgeführte Barmittel im Wert von **10.000 Euro oder mehr** anzumelden.

Anmeldepflichtige Barmittel sind: Bargeld, Schecks, Reiseschecks, Zahlungsanweisungen, Wechsel, Solawechsel, Aktien, Schuldverschreibungen und fällige Zinsscheine, soweit die Summe des Wertes aller mitgeführten Barmittel den Schwellenwert von 10.000 Euro erreicht oder überschreitet.

Sind für die Ermittlung des Gesamtwertes der Barmittel ausländische Währungen in Euro umzurechnen, ist der Geldkurs (Ankauf von Bankkunden) am Tag der Ein-/Ausreise zugrunde zu legen.

In der Bundesrepublik Deutschland sind die Barmittel bei der Ein- oder Ausreise **schriftlich** bei der für den Grenzübertritt zuständigen deutschen Zollstelle **anzumelden**. Die Zollstellen halten dazu den Vordruck "Anmeldung von Barmitteln" (Vordruck 0400 oder 0401) bereit.

8. Schlussbemerkungen

Dieses Merkblatt kann aus technischen Gründen die maßgebenden Vorschriften nicht im Wortlaut wiedergeben. Es wird deshalb empfohlen, etwaige Zweifelsfragen möglichst vor Antritt der Reise, z.B. bei der Ausgangszollstelle, zu klären. Zuwiderhandlungen gegen die für den Bezug und Verbrauch von abgabenfreien Schiffsbedarf oder abgabenfreien Betriebsstoffen geltenden Bestimmungen können den Entzug der Vergünstigung zur Folge haben und außerdem zur Nacherhebung von Abgaben und zur Strafverfolgung führen.

Ausführlichere Informationen und einige der erforderlichen Vordrucke finden Sie auch auf den Internetseiten der deutschen Zollverwaltung unter www.zoll.de.

Anhang 1

Übersicht über die Begrenzung des Küstengebietes

Das Gebiet vor der deutschen Küste (Küstengebiet) wird seewärts wie folgt begrenzt

I. in der Nordsee

- a) durch die Gerade 53°35'18" N-Breite, 6°12'00" O-Länge und 53°51'21" N-Breite, 6°20'18" O-Länge,
- b) durch die Gerade 53°51'21" N-Breite, 6°20'18" O-Länge und 54°01'39" N-Breite, 7°33'04" O-Länge,
- c) durch die Gerade 54°01'39" N-Breite, 7°33'04" O-Länge und 54°08'40" N-Breite, 7°52'55" O-Länge,
- d) durch die Gerade 54°08'40" N-Breite, 7°52'55" O-Länge und 54°10'39" N-Breite, 7°48'15" O-Länge,
- e) durch die Gerade 54°10'39" N-Breite, 7°48'15" O-Länge und 54°14'26" N-Breite, 7°49'50" O-Länge,
- f) durch die Gerade 54°14'26" N-Breite, 7°49'50" O-Länge und 54°12'18" N-Breite, 8°07'54" O-Länge,
- g) durch die Gerade 54°12'18" N-Breite, 8°07'54" O-Länge und 54°33'48" N-Breite, 8°04'00" O-Länge,
- h) durch die Gerade 54°33'48" N-Breite, 8°04'00" O-Länge und 54°54'27" N-Breite, 8°04'12" O-Länge,
- i) durch die Gerade 54°54'27" N-Breite, 8°04'12" O-Länge und 55°03'45" N-Breite, 8°02'55" O-Länge ,
und nördlich bis zur Höhe der deutsch - dänischen Grenze;

II. in der Ostsee

- a) durch die deutsch - dänische Grenze
- b) weiter durch die Gerade zum Punkt 54°49'12" N-Breite, 09°56'36" O-Länge,
- c) durch die Gerade 54°49'12" N-Breite, 09°56'36" O-Länge und 54°46'12" N-Breite, 10°05'54" O-Länge,
- d) durch die Gerade 54°46'12" N-Breite, 10°05'54" O-Länge und 54°39'42" N-Breite, 10°09'00" O-Länge,
- e) durch die Gerade 54°39'42" N-Breite, 10°09'00" O-Länge und 54°31'00" N-Breite, 10°18'24" O-Länge,
- f) durch die Gerade 54°31'00" N-Breite, 10°18'24" O-Länge und 54°35'00" N-Breite, 10°33'24" O-Länge,
- g) durch die Gerade 54°35'00" N-Breite, 10°33'24" O-Länge und 54°37'06" N-Breite, 11°09'18" O-Länge,
- h) durch die Gerade 54°37'06" N-Breite, 11°09'18" O-Länge und 54°31'24" N-Breite, 11°26'00" O-Länge,
- i) durch die Gerade 54°31'24" N-Breite, 11°26'00" O-Länge und 54°18'18" N-Breite, 11°24'18" O-Länge,
- k) durch die Gerade 54°18'18" N-Breite, 11°24'18" O-Länge und 54°12'48" N-Breite, 11°24'18" O-Länge,
- l) durch die Gerade 54°12'48" N-Breite, 11°24'18" O-Länge und 54°21'10" N-Breite, 11°48'00" O-Länge,
- m) durch die Gerade 54°21'10" N-Breite, 11°48'00" O-Länge und 54°21'10" N-Breite, 12°08'40" O-Länge,
- n) durch die Gerade 54°21'10" N-Breite, 12°08'40" O-Länge und 54°28'40" N-Breite, 12°16'45" O-Länge,
- o) durch die Gerade 54°26'40" N-Breite, 12°16'45" O-Länge und 54°36'40" N-Breite, 12°23'18" O-Länge,
- p) durch die Gerade 54°36'40" N-Breite, 12°23'18" O-Länge und 54°44'02" N-Breite, 12°41'54" O-Länge,

- q) weiter in einem Abstand von 12 sm von der Basislinie gemessen bis zu dem Punkt 54°26'34" N-Breite, 14°04'49" O-Länge,
- r) durch die Gerade 54°26'34" N-Breite, 14°04'49" O-Länge und 54°16'45" N-Breite, 14°04'18" O-Länge,
- s) durch die Gerade 54°18'45" N-Breite, 14°04'18" O-Länge und 54°14'25" N-Breite, 14°10'12" O-Länge,
- t) durch die Gerade 54°14'25" N-Breite, 14°10'12" O-Länge und 54°07'40" N-Breite, 14°12'12" O-Länge,
- u) durch die Gerade 54°07'40" N-Breite, 14°12'12" O-Länge und 53°59'21" N-Breite, 14°14'39" O-Länge,
- v) durch die Gerade 53°59'21" N-Breite, 14°14'39" O-Länge und 53°55'45" N-Breite, 14°13'41" O-Länge.

Anmerkung

Die Basislinie im Sinne des Buchstabens q) wird durch den Verlauf der Küstenlinie sowie der Verbindungslinien zwischen folgenden Punkten bestimmt

- | | |
|--------------------------------|--|
| 1. Darßer Ort | 54°29'00" N-Breite, 12°30'48" O-Länge, |
| 2. Bernsteininsel (Darßer Ort) | 54°29'27" N-Breite, 12°32'06" O-Länge, |
| 3. Dornbusch (Insel Hiddensee) | 54°36'28" N-Breite, 13°08'05" O-Länge, |
| 4. Rehbergart | 54°38'42" N-Breite, entlang der Küstenlinie bis 13°13'27" O-Länge, |
| 5. Kap Arkona | 54°41'12" N-Breite, 13°25'45" O-Länge, |
| 6. Ranzow | 54°35'11" N-Breite, entlang der Küstenlinie bis 13°38'21" O-Länge, |
| 7. Kollicker Ort | 54°33'49" N-Breite, 13°40'51" O-Länge, |
| 8. Nordperd | 54°20'33" N-Breite, 13°46'08" O-Länge, |

Verzeichnis der Zolldienststellen, die Zollabfertigungen von Wassersportfahrzeugen vornehmen

Zolldienststelle	Anschrift	Fernruf
------------------	-----------	---------

I. Ostseeküste

Mecklenburg Vorpommern

Hauptzollamt Stralsund

-Zollamt Pomellen	An der BAB 11, 17329 Pomellen	039746 267-0
-Abfertigungsstelle- zugleich für den Hafen Barth	Ummanzer Straße 2, 18439 Stralsund	03831 3561-555
-Zollamt Wolgast- zugleich für die Häfen Anklam, Wolgast, Ruden, Karnin und Kamminke	Lange Straße 19 - 20, 17438 Wolgast	03836 23290
-Zollamt Mukran- zugleich für die Häfen Sassnitz und Lauterbach	Im Fährhafen, 18546 Sassnitz	038392 55135
<u>außerhalb der Öffnungszeiten</u>		
-Zollkommissariat Rügen- *	Ummanzer Straße 2, 18439 Stralsund	über Sprechfunkzentrale 03831 3561-533
-Zollamt Rostock-	Am Skandinavienkai 14, 18147 Rostock	0381 66672-31
-Zollamt Rostock- Liegenschaft Stadt-	Alter Hafen Nord 210, 18069 Rostock	0381 890311-0
-Zollamt Wismar- zugleich für den Hafen Timmendorfer auf Poel	Dr.-Leber-Straße 28, 23966 Wismar	03841 46130

außerhalb der Öffnungszeiten

-Zollkommissariat Rostock- *	Pressentinstraße 83, 18147 Rostock	über Sprechfunkzentrale 0381 6596-346
------------------------------	---------------------------------------	--

Schleswig Holstein

Hauptzollamt Kiel

-Zollamt Heiligenhafen- zugleich für den Hafen Grömitz	Am Yachthafen 2, 23774 Heiligenhafen	04362 1396
---	---	------------

-Zollamt Lübeck -Abfst. Hafen-	Am Fischereihafen 5 23568 Lübeck	0451 6926001, -6002
-Abfertigungsstelle Burgstaaken- zugleich für den Hafen Orth/F.	Hafenstraße 57, 23769 Fehmarn Ortsteil Burg	04371 3282
-Grenzaufsichtsstelle Niendorf- *	Am Hafen, 23669 Timmendorfer Strand Ortsteil Niendorf	04503 2868 oder über Sprechfunkzentrale 0431 6639190
-Zollamt Wik- zugleich für Eckernförde, Schilksee, Mölnort, Strande und Laboe	Uferstraße 6, 24106 Kiel	0431 3209880
-Zollamt Rendsburg- -Abfertigungsstelle Kappeln- zugleich für die Häfen	Am Hafen 11, 24376 Kappeln	04642 9112-0 oder über Sprechfunkzentrale 0431 6639190
-Geltling-Hafen -Maasholm -Schleimünde -Damp 2000		
<u>Hauptzollamt Itzehoe</u>		
-Abfertigungsstelle Glücksburg- (Yachthafen)	über ZKom Flensburg-Förde Waldstraße 20, 24939	04631 2353
-Abfertigungsstelle Flensburg-Hafen-	Harniskai 2, 24937 Flensburg	0461 1446050
-Abfertigungsstelle Langballigau-	Am Hafen, 24977 Langballigau	04636 283

II. Nordseeküste

Schleswig Holstein

Hauptzollamt Itzehoe

-Zollamt Brunsbüttel- zugleich für die Häfen Friedrichskoog, Glückstadt, Wedel und an der Stör, der Krückau und der Pinnau	Am Südkai 3, 25541 Brunsbüttel	04852 83000
-Zollamt Husum- zugeich für die Häfen Büsum, Pellworm, Tönning, Hörnum und List auf Sylt sowie Wyk auf Föhr	Kleikuhle 1 - 2, 25813 Husum	04841 83927-21
-Grenzaufsichtsstelle Wittdün/Amrum-*	25946 Wittdün/Amrum	04682 2026

Bremen / Hamburg / Niedersachsen

Hauptzollamt Hamburg-Hafen

-Zollamt Waltershof-		
-Abfertigung Wilhelmsburg-	Blumensand 42, 21107 Hamburg	040 75307-0
-Zollkommissariat Hafen- *	Vorsetzen, Überseebr. (Ponton), 20459 Hamburg	040 42856-648/649

Hauptzollamt Bremen

-Zollamt Bremerhaven- (Abfertigungsgruppe Rotersand)	Franziusstraße 1, 27568 Bremerhaven	0471 9842-0
<u>außerhalb der Öffnungszeiten</u>		
-Zollkommissariat Bremerhaven- *	Rheinstraße 96, 27570 Bremerhaven	0471 8002-133
-Zollkommissariat Bremerhaven-See- *	An der neuen Schleuse 10a, 27570 Bremerhaven	über Sprechfunkzentrale 0471 74441
-Zollamt Hohetor-	Große Sortillienstr. 58, 28199 Bremen	0421 5099-1
-Zollamt Überseestadt-	Hafenstraße 49, 28217 Bremen	0421 3897-0
-Zollamt Industriehafen-	Südweststraße 23, 28237 Bremen	0421 64906-0

außerhalb der Öffnungszeiten

-Zollkommissariat Bremen- *	Südweststraße 23, 28237 Bremen	über Sprechfunkzentrale 0421 64906-59
-----------------------------	-----------------------------------	--

Hauptzollamt Oldenburg

-Zollamt Stade-	An der Wassermühle 3, 21682 Stade	04141 9992-0
<u>außerhalb der Öffnungszeiten</u>		
-Zollkommissariat Elbe- *	Cranzer Elbdeich 27 21129 Hamburg	über Sprechfunkzentrale 040 7808-5400 oder 5450
-Zollamt Cuxhaven-	Woltmanstraße 1, 27472 Cuxhaven	04721 6655-0
-Zollamt Brake-	Weserstraße 1, 26919 Brake	04401 9398-0
-Zollamt Brake- Abfertigungsstelle Lemwerder	Ritzenbütteler Straße 10 A, 27809 Lemwerder	0421 67670

-Zollamt Emden-	Zum Nordkai 22 26725 Emden	04921 9279-0
-Zollamt Wilhelmshaven- zugleich für die Häfen Horumersiel, Hooksiel, Wilhelmshaven, Varel (einschl. Dangast)	Adalbertstraße 18, 26382 Wilhelmshaven	04421 4807-217
-Grenzaufsichtsstelle Wangerooge- *	Charlottenstraße 39, 26486 Wangerooge	04469 945621
-Zollamt Papenburg-	Deverhafen 2, 26871 Papenburg	04961 9415-0
-Zollkommissariat Emden- *	Auricher Straße 94, 26721 Emden	04921 9484-0
-Zollkommissariat Norden- *	Gartenstraße 30, 26506 Norden	04931 971599-0
-Zollkommissariat Emden See- *	Hafenstraße 3, 26723 Emden	04921 92599-0
-Grenzaufsichtsstelle Baltrum- *	Haus Nr. 110, 26574 Baltrum	04939 668
-Grenzaufsichtsstelle Esens- *	Jücher Tor 37, 26427 Esens	04971 7184
-Grenzaufsichtsstelle Juist- *	Wilhelmstraße 28, 26561 Juist	04935 1321
-Grenzaufsichtsstelle Langeoog- *	Mittelstraße 15, 26465 Langeoog	04972 6202
-Grenzaufsichtsstelle Norden- *	Gartenstraße 30, 26506 Norden	04931 971599-12
-Grenzaufsichtsstelle Norderney- *	Gorch-Fock-Weg 22, 26548 Norderney	04932 2386
-Grenzaufsichtsstelle Spiekeroog- *	Westerloog 20, 26474 Spiekeroog	04976 334

* Anmerkung

Im Rahmen der Umorganisation der Zollverwaltung zum 01.01.2008 wurden die Zollkommissariate und ihre Grenzaufsichtsstellen den Sachgebieten C der Hauptzollämter zugeordnet. Es kann zu weiteren Änderungen kommen.



Ausschnitt aus Karten 2920/21, Hrsg.: BSH

Anhang 3

Zolllandungsplätze

Wasserstraße

die Einfahrt aus See über das Lister Tief

die Einfahrt aus See über das Vortrapp Tief

die Einfahrt aus See über das Rütergat und die Nordaue

die Einfahrt aus See über die Heverströme

die Einfahrt aus See über die Heverströme und die Fuhle Slot

die Einfahrt aus See über die Heverströme

die Einfahrt aus See über die Heverströme und die Husumer Au

die Untereider

-ab Tönning nur für Schiffe über 50 BRT-

die Einfahrt aus See

die Einfahrt aus See

die Einfahrt aus See

der Nord-Ostsee-Kanal

die Untereibe im Bereich Schleswig-Holstein

die Stör

die Krückau

1) bei der Einfahrt aus Freihäfen (mit Ausnahme des Verholens von Seeschiffen in Seezollhäfen)

Zolllandungsplatz für Sportfahrzeuge/ -boote

der Hafen List auf Sylt

der Hafen Hörnum auf Sylt

a) die Anlegemole Steenodde auf Amrum

b) die Landebrücke und der Seezeichenhafen Wittdün auf Amrum

c) der Hafen Wyk auf Föhr

d) der Hafen Dagebüll

der Hafen Pellworm auf Pellworm

der Hafen Strucklahnungshörn auf Nordstrand

der Süderhafen auf Nordstrand

der Hafen Husum

a) der Hafen Tönning

b) die Brücke des Wasser- und Schiffsamts in Tönning

c) der Hafen Friedrichsstadt zwischen Eiderschleuse und der Bundesstraße 5

der Hafen Büsum

der Hafen Meldorf

der Hafen Friedrichskoog

der Binnenhafen und die Schleusenanlagen Brunsbüttel

a) der alte Vorhafen und der Elbehafen

b) der alte Hafen Brunsbüttel

c) der Hafen Glückstadt

d) der Hafen Schulau

e) der Yachthafen Schulau

f) der neue Yachthafen Schulau

a) die Anlegestelle in Wewelffleth beiderseits des Anlegeplatzes der ehemaligen Fähre in einer Ausdehnung von 300 m

b) der Hafen Itzehoe

der Hafen Elmshorn von der Brücke Damm-Vormstegen bis zum Schiffswendeplatz an der Hafenstraße

die Pinnau

die Untereibe im Bereich Hamburg

der Parkhafen

die Norderelbe

die Norderelbe oberhalb der Freihafenbrücke bis zur Autobahnbrücke A 1 sowie die Müggenburger Durchfahrt, der Müggenburger Zollhafen und der Peutekanal

der Köhlbrand

die Rethel

der Reiherstieg

a) der Hafen Uetersen

b) der Industriehafen an der Pinnau

c) der alte Hafen am Klosterdeich

a) die Anlegeplätze in der Untereibe von Tinsdal (Stromkilometer 639) bis einschließlich Westkai-Altona

b) der Fischereihafen

c) der Nesskanal

d) der Rüschanal

e) der Steendiekkanal

f) das Köhlfleet, der Finkenwerder Vorhafen und der Dradenauhafen

g) der Köhlfleethafen

a) die Anlegeplätze des außerhalb des Freihafens gelegenen Teils des Parkhafens und des Griesenwerders Hafens

b) der Petroleumhafen

a) die Anlegeplätze vom Engelhardkai bis einschließlich Brücke 3 der St. Pauli-Landungsbrücken (ohne den Fähranleger Altona)

b) der außerhalb des Freihafens gelegene Teil des Kohlschiffhafens

c) die südlichen Anlegeplätze an der Pontonanlage Überseebrücke der Zollverwaltung 1)

a) die Anlegeplätze in der Billwerder Bucht und im Holzhafen 1)

b) die übrigen Anlegeplätze in der Norderelbe 1)

die Anlegeplätze im Köhlbrand

a) die Anlegeplätze in der Rethel

b) der Neuhöfer Hafen

c) der Kattwykhafen

d) der Blumensandhafen

a) die außerhalb des Freihafens gelegenen Anlegeplätze im Reiherstieg

b) der Reiherstieg-Holzhafen

c) das Reiherstieg-Schleusenfleet

d) der Äußere Veringkanal und der Veringkanal

e) der Schluisgrovehafen

f) der Äußere Schmidtkanal

g) die übrigen Anlegeplätze im Reiherstieg außerhalb des Freihafens 1)

die Süderelbe	a) die Anlegeplätze in der Süderelbe unterhalb der alten Harburger Elbbrücke b) der Sandauhafen c) der Neuhöfer Kanal d) der Hohe-Schaar-Hafen e) die Seehäfen 1 bis 4 in Hamburg f) die Binnenhäfen in Harburg, bestehend aus Überwinterungshafen, Verkehrshafen, Lotsekanal, Ziegelwieskanal, Westlicher Bahnhofskanal und Holzhafen g) die Anlegeplätze in der Süderelbe beim Container Terminal Altenwerder	die Einfahrt aus See die Einfahrt aus See die Trave - ab Fischereihafen Travemünde nur für Schiffe über 50 BRT - die Einfahrt aus See die Einfahrt aus See die Einfahrt aus See, der Breitling, die Unterwarnow	der Hafen Neustadt der Hafen Niendorf der Seehafen Lübeck einschließlich der Hafengebiete Schlutup und Travemünde der Seehafen Wismar der Hafen Timmendorf (Insel Poel) a) der Überseehafen Rostock b) Anlegeplätze der Kvaerner Warnow Werft der kommunale Hafen Rostock mit öffentlichen Hafenstellen aa) Yachthafen Rostock-Warnemünde bb) Alter und neuer Strom Rostock-Warnemünde cc) Passagierkai Rostock-Warnemünde dd) Anlegeplätze im Uferbereich Schmarl Nord und Süd ee) Fischereihafen Rostock-Marienehe und Warnowkanal ff) Stadthafen gg) Anlegeplätze am Gehldorfer Ufer Ost und West (vom 15. April bis 31. Oktober) d) der Yachthafen Hohe Düne der Hafen Barhöft der Seehafen Stralsund der Seehafen Mukran (Insel Rügen) der Seehafen Sassnitz (Insel Rügen) der Hafen Lauterbach (Insel Rügen) (vom 15. April bis 31. Oktober) der Hafen Greifswald einschließlich Ladebow und Wieck der Hafen Vierow der Hafen Wolgast Ruden (Insel Ruden) der Hafen Anklam der Hafen Karnin der Hafen Kamminke der Hafen Altwarp
die Este	die Anlegeplätze in der Este zwischen dem alten Land und dem neuen Este-Sperrwerk		
die Flensburger Förde	a) der Sportboothafen Gelting (vom 1. April bis 15. Oktober) b) der Hafen Langballigau c) der Hafen Glücksburg d) der Hafen Flensburg		
die Schlei - ab Kappeln nur für Schiffe über 50 BRT -	a) der Hafen Maasholm b) der Hafen Kappeln c) der Hafen Schleswig		
die Einfahrt aus See die Eckernförder Bucht die Verbindungsstraße vom Nord-Ostsee-Kanal zum Obereiderhafen der Nord-Ostsee-Kanal	der Hafen Damp der Hafen Eckernförde der Obereiderhafen in Rendsburg a) der Nordhafen Kiel-Wik b) der Kreishafen Rendsburg	die Einfahrt aus See die Einfahrt aus See, der Greifswalder Bodden, der Strelasund die Einfahrt aus See die Einfahrt aus See	
die Kieler Förde	a) der Hafen Laboe b) der Hafen Kiel c) der Hafen Strande d) der Hafen Schilksee e) der Hafen Stickenhörn f) der alte Vorhafen Kiel-Holtenau	die Einfahrt aus See, der Greifswalder Bodden die Einfahrt aus See, der Greifswalder Bodden die Einfahrt aus See, der Greifswalder Bodden der Peenestrom	der Hafen Lauterbach (Insel Rügen) (vom 15. April bis 31. Oktober) der Hafen Greifswald einschließlich Ladebow und Wieck der Hafen Vierow der Hafen Wolgast Ruden (Insel Ruden) der Hafen Anklam der Hafen Karnin der Hafen Kamminke der Hafen Altwarp
die Einfahrt aus See die Einfahrt aus See die Einfahrt aus See die Einfahrt aus See	der Hafen Heiligenhafen der Hafen Orth (Fehrmarn) der Hafen Burgstaaken (Fehrmarn) der Yachthafen Grömitz (vom 1. April bis 15. Oktober)	die Einfahrt aus See der Peenestrom das Oderhaff, der Peenestrom das Oderhaff das Oderhaff	

das Oderhaff	der Hafen Ückermünde einschließlich		h) der Holz- und Fabrikenhafen
	a) Yachthafen		i) der Werserbahnhof
	b) Berndshof		j) der Hohentorshafen
das Oderhaff	der Hafen Mönkebude	die Unterelbe im Bereich Cuxhaven	sämtliche Anlegeplätze an den Kaianlagen im
die Weser, Einfahrt vom Freihafen Bremerhaven in den Kaiserhafen I, Neuen Hafen und Alten Hafen	a) der Kaiserhafen I		a) Fährhafen, einschl. Neue Seebäderbrücke
	b) der Neue Hafen		b) Alten Hafen, einschl. Vorhafen
	c) das Westufer des Alten Hafens mit Ausnahme der Kajestrecke des Deutschen Schifffahrtsmuseums		c) Ritzbütteler Schleusenpriel (Ostseite)
die Einfahrt aus See in die Wesermündung und in die Geeste	a) der Vorhafen zum Neuen Hafen		d) Alten Fischereihafen
	b) das Nordufer der Geeste von der Geesteeinfahrt bis einschließlich Vorhafen zum Alten Hafen		e) Neuen Fischereihafen
	c) das Südufer der Geeste vom ehemaligen Anlegeplatz der Weserfähre bis zur Geeste-Drehbrücke		f) Amerikahafen (inländischer Teil), einschl. Steubenhöft
	d) der Geestehafen		sowie sämtliche Anlegeplätze an den Kaianlagen am
die Unterweser	a) die >Midgard<-Pieranlagen in Nordenham	die Elbe	g) Helgoländer Kai
	b) im Seehafen Brake	die Schwinge	h) Lübbertkai
	aa) die Nordpier	die Hunte	i) Europakai
	bb) die Südpier	die Einfahrt aus See	der Nord-West-Kai im Hafen Stade-Bützflethersand
	cc) der Binnenhafen	die Einfahrt aus See, die Jade, die Einfahrt durch den Neuen Vorhafen zu den Inneren Häfen	die Anlegeplätze im Hafen Stade
die Einfahrt in den Vorhafen zu den Fischereihäfen	a) der Vorhafen zur Fischereihafen-Doppelschleuse		die Kaje im Hafen Elsfleth
	b) der Schleusenhafen		der Hafen Fedderwardersiel
	c) der Hafenkil		im Bereich des Seehafens Wilhelmshaven
	d) der Handelshafen		a) der Alte Vorhafen
	e) der Werfthafen		b) der Flut- und Pontonhafen
	f) der Hauptkanal		c) die Schleusenammern der Seeschleuse
	g) der Fischereihafen I		d) die Anlegestellen der Tankerlöschbrücke im Ölhafen
	h) der Fischereihafen II		e) die Anlegestellen der Niedersachsenbrücke
	i) der Labradorhafen		f) die Anlegestellen der Tankerlöschbrücke und -löschinsel der Wilhelmshavener Raffinerie
	j) der Luneorhafen		g) die Anlegestellen der Umschlagsanlage Vossrapper Groden der INEOS
die Unterweser einschl. der Wendebecken sowie des Vorhafens im Bereich Bremen	a) die Tanker-Umschlaganlage Farge		h) der Jade-Dienst-Kai
	b) die Anlegeplätze des Bremer Vulkan		i) der Lüneburgkai
	c) der Mittelsbürener Hafen		j) der Braunschweigkai
	d) der Industriebahnhof mit Schleusenvorhafen		k) das Osnabrücker Ufer
	e) der Kap-Horn-Hafen		l) der Hannoverkai
	f) der Werfthafen		m) der Ausrüstungshafen Nord
	g) der Getreidehafen		n) der Nordostkai
			o) der Nordwestkai
			p) der Südwestkai

	<ul style="list-style-type: none"> q) der Bontekai r) die Nordseite des Handelshafens (vor dem Städtischen Lagerhaus) s) die Güterverkehrsanlage t) der Jade-Stahl-Kai u) der Strombaukai 	der Sielkanal in Papenburg	<ul style="list-style-type: none"> die öffentlichen Anlegeplätze in Papenburg a) die Kaianlagen des Industriefhafens Süd (Westseite) b) die Westseite des Deverhafens zwischen der Grundstücksgrenze der Firma Schulte & Bruns (massiver Pfeiler, Zaun mit Eisentoren) und der ehemaligen Fa. Brüggmann (Zaun)
die Einfahrt aus See, die Jade	der Außenhafen Hooksiel	die Leda	die öffentlichen Anlegeplätze im Hafen Leer
die Einfahrt aus See	<ul style="list-style-type: none"> die öffentlichen Anlegeplätze in den Häfen a) Wangerooge b) Spiekeroog c) Langeoog d) Baltrum e) Norderney f) Juist g) Borkum h) Harlesiel i) Neuharlingersiel jj) Bensorsiel k) Dornumer-Accumersiel l) Norddeich m) Greetsiel 		<ul style="list-style-type: none"> - der Kai im Handelshafen Leer von der Bürgermeister-von-Bruch-Brücke (Rathausbrücke) bis einschl. der befestigten Anlegestelle bei der Fa. Raiffeisen-Krafftutterwerke Ostfriesland
die Unterems in Emden	<ul style="list-style-type: none"> a) der Nordkai des Neuen Binnenhafens b) der Südkai des Neuen Binnenhafens vom Beginn des Binnenhafens der großen Seeschleuse bis zu seinem Ende an der Zufahrt zum Jarßumer Hafen c) die Kaianlagen an der Westseite des Außenhafens von der Westmole bis einschließlich der RoRo-Anlage am Außenhafen, ohne die Anlagen für den Fährverkehr nach Borkum d) der Emskai in seiner gesamten Länge e) der Kai an der Südseite des Industriefhafens vom Einlauf des Kühlwasserkanals bis zum Beginn des Omyageländes (ehem. Marinekai) 		
die Ems bis Dortmund-Ems-Kanal-Kilometer 212	<ul style="list-style-type: none"> an der Schleuse in Herbrum a) der Oberhafen b) der Unterhafen c) beide Schleusenkammern 		

Abgabenfreiheit für Betriebsstoffe

Einfuhrabgabenfrei sind Betriebsstoffe, die auf dem Wassersportfahrzeug aus einem Drittland eingeführt und auf ihm zum Motorenantrieb und zum Schmieren - als Treibstoff eingeführtes Schweröl auch zum Heizen - verwendet werden, und zwar

1. Treibstoffe im Hauptbehälter bis zu einer Menge, die dem Inhalt eines Hauptbehälters normaler Größe entspricht,
2. Treibstoffe in Reservebehältern bis zu 30 Litern und
3. Schmierstoffe; Vorräte jedoch nur bis zu insgesamt 2 kg.

Die Abgabenfreiheit hängt davon ab, dass die Betriebsstoffe nicht im deutschen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft einfuhrabgabenfrei oder mit dem Anspruch auf Erlass, Erstattung oder Vergütung von Einfuhrabgaben bezogen worden sind und die Fahrt nach den Umständen nicht zum Erwerb der Betriebsstoffe unternommen worden ist.

Energiesteuerfrei sind die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft im freien Verkehr erworbenen Kraftstoffe, soweit sie im Hauptbehälter oder in Reservebehältern (bis zu 20 Litern) des Wassersportfahrzeuges verbracht werden.

Das Verbringen von gekennzeichnetem Kraftstoff in Vorratstanks von Wassersportfahrzeugen ist grundsätzlich verboten.

Deutsche Wassersportler haben daher bei Auslandsaufenthalten darauf zu achten, dass sie ungekennzeichneten Kraftstoff beziehen. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich sein sollte, ist dies unverzüglich bei der zuständigen Zollstelle des ersten auf der Rückfahrt angelaufenen Hafens anzuzeigen, damit diese ggf. für den Einzelfall eine Ausnahme vom Verbringungs- und Verwendungsverbot bewilligen kann.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass in Deutschland steuerfreier Dieselmotorkraftstoff nur in Wasserfahrzeugen der gewerblichen Schifffahrt verwendet werden darf; dieser wird seit Mai 2007 gekennzeichnet.

Persönliche Gebrauchsgegenstände der Reisenden und für zu Sportzwecken eingeführte Waren

Persönliche Gebrauchsgegenstände der Reisenden mit gewöhnlichem Wohnsitz außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft können - solange sich der Reisende in der Gemeinschaft aufhält - einfuhrabgabenfrei verwendet werden.

Für **zu Sportzwecken** vorübergehend eingeführte Gebrauchsgegenstände ist die Dauer der vorübergehenden Verwendung im Zollgebiet der Gemeinschaft jedoch auf **12 Monate** beschränkt.

Persönliche Gebrauchsgegenstände sind alle neuen oder gebrauchten Gegenstände, die ein Reisender unter Berücksichtigung aller Umstände seiner Reise in angemessenem Umfang zum persönlichen Gebrauch benötigt (wie Kleidung, Toilettenartikel, persönlicher Schmuck, Fotoapparate, Filmkameras, Schreibmaschinen, Ferngläser sowie Sportausrüstungen wie Angelgeräte, Tauchausrüstungen, Fahrräder, Tennisschläger u.a.), jedoch **nicht die zu Handelszwecken eingeführten Waren**.

Zu Sportzwecken eingeführte Waren sind Sportartikel und andere Gegenstände, die ein Reisender bei sportlichen Wettkämpfen oder Darbietungen sowie zum Training im Zollgebiet der Gemeinschaft benötigt.

Anmerkung

Wenn für die genannten Waren Einfuhrabgaben von mehr als 5.000 EUR zu erheben wären (das ist in der Regel der Fall **bei Waren im Wert von über 25.000 EUR**), ist eine **ausdrückliche mündliche Zollanmeldung** unter Beifügung einer schriftlichen Aufstellung (2-fach) **abzugeben**.

Abgabefreiheit für Reisemitbringsel

Mengen und Wertgrenzen ¹⁾

1.	<p>Tabakwaren (nur für Personen, die mindestens 17 Jahre alt sind)</p> <p style="text-align: center;">200 Zigaretten</p> <p><u>oder</u> 100 Zigarillos (bis 3 Gramm pro Stück)</p> <p><u>oder</u> 50 Zigarren</p> <p><u>oder</u> 250 Gramm Rauchtabak</p> <p><u>oder</u> eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren</p> <p>Tabakwaren, die Privatpersonen in den Republiken Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Ungarn oder der Slowakischen Republik verzollt und versteuert für ihren Eigenbedarf erwerben und selbst nach Deutschland verbringen, sind innerhalb folgender Übergangsfristen steuerbefreit.</p> <p>200 Zigaretten aus</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;"></th> <th style="text-align: left;">Bis zum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>- Bulgarien</td> <td>31. Dezember 2009</td> </tr> <tr> <td>- Estland</td> <td>31. Dezember 2009</td> </tr> <tr> <td>- Lettland</td> <td>31. Dezember 2009</td> </tr> <tr> <td>- Litauen</td> <td>31. Dezember 2009</td> </tr> <tr> <td>- Polen</td> <td>31. Dezember 2008</td> </tr> <tr> <td>- Rumänien</td> <td>31. Dezember 2009</td> </tr> <tr> <td>- Slowakische Republik</td> <td>31. Dezember 2008</td> </tr> <tr> <td>- Ungarn</td> <td>31. Dezember 2008</td> </tr> </tbody> </table> <p>sowie beim Verbringen aus Estland 250 Gramm Rauchtabak bis 31. Dezember 2009.</p>		Bis zum	- Bulgarien	31. Dezember 2009	- Estland	31. Dezember 2009	- Lettland	31. Dezember 2009	- Litauen	31. Dezember 2009	- Polen	31. Dezember 2008	- Rumänien	31. Dezember 2009	- Slowakische Republik	31. Dezember 2008	- Ungarn	31. Dezember 2008
	Bis zum																		
- Bulgarien	31. Dezember 2009																		
- Estland	31. Dezember 2009																		
- Lettland	31. Dezember 2009																		
- Litauen	31. Dezember 2009																		
- Polen	31. Dezember 2008																		
- Rumänien	31. Dezember 2009																		
- Slowakische Republik	31. Dezember 2008																		
- Ungarn	31. Dezember 2008																		
2.	<p>Alkohol und alkoholhaltige Getränke (nur für Personen, die mindestens 17 Jahre alt sind)</p> <p style="text-align: center;">1 Liter Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr</p> <p><u>oder</u> 2 Liter Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol ²⁾, Taffia, Sake oder ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt von 22 % vol oder weniger, Schaumweine oder Likörweine ³⁾</p> <p><u>oder</u> eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren</p> <p><u>und</u> 2 Liter nicht schäumende Weine</p>																		

3.	<p>Kaffee (nur für Personen, die mindestens 15 Jahre alt sind)</p> <p style="text-align: center;">500 Gramm ⁴⁾</p> <p><u>oder</u> 200 Gramm Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Kaffee oder Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee</p>
4.	<p>Parfüms 50 Gramm</p>
5.	<p>Toilettewasser 0,25 Liter</p>
6.	<p>Arzneimittel die dem persönlichen Bedarf des Reisenden entsprechende Menge</p>
7.	<p>Andere Waren ⁵⁾ bis zu einem Warenwert von insgesamt 175 EUR</p> <p><small>-ausgenommen Goldlegierungen und -plattierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug (z.B. Barren) der Position 7108 und 7109 des Zolltarifs-</small></p>

Anmerkungen

- 1) Die Abgabefreiheit im Rahmen der vorstehenden Mengen- und Wertgrenzen gilt uneingeschränkt bei der seewärtigen Einreise nur, wenn das Wassersportfahrzeug zuletzt aus einem drittländischen Hafen
 - oder
 - einem Hafen außerhalb des Steuergebiets der Gemeinschaft (z.B. Aland-Inseln, britische Kanalinseln, Kanarische Inseln) ausgelaufen ist.
 Darüber hinaus hängt die Abgabefreiheit für Tabakwaren, Alkohol, alkoholhaltige Getränke und Kaffee beim seewärtigen Eingang auf einem im deutschen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft beheimateten Wassersportfahrzeug davon ab, dass
 - a) die Waren nachweislich nicht als Schiffsbedarf im deutschen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft bzw. in einer Freizone (Freihafen) bezogen worden sind
 - oder
 - b) das Schiff von einer Reise zurückkehrt, die mindestens 72 Stunden gedauert hat.
 Auf anderen Fahrten des **innergemeinschaftlichen** Seereiseverkehrs (d.h. ohne Anlaufen eines Hafens außerhalb des Steuergebiets der Gemeinschaft) oder **innerstaatlichen** (nationalen) Seereiseverkehrs wird **keine Abgabefreiheit** gewährt. Für Waren aus den neueren Mitgliedstaaten gelten die **zusätzlichen** steuerlichen Einschränkungen für Tabakwaren.
- 2) Aperitifs aus Wein oder Alkohol sind z.B. Wermutwein, Picon, Martini, Cinzano oder ähnliche Erzeugnisse.
- 3) Likörweine (auch Dessertweine genannt) sind z.B. Port-, Madeira-, Malaga-, Malvasier-, Samos-, und Sherryweine.
- 4) Für die Zollfreiheit gilt die Wertgrenze unter 7.
- 5) Die Abgabefreiheit ist ausgeschlossen für Waren, die durch ihre Beschaffenheit oder auch Menge zu der Besorgnis Anlass geben, dass sie aus geschäftlichen Gründen eingeführt bzw. verbracht werden.

Zollzeichen

(1) Das Zollzeichen besteht bei Tag aus einer weißen dreieckigen Flagge mit einem waagerechten schwarzen Mittelstreifen (3. Hilfsstander der amtlichen deutschen Ausgabe des Internationalen Signalhandbuchs 1969).

Die Flagge ist am Vor- oder Hintermast bis zur Höhe der Saling zu hissen.

(2) Für Wassersportfahrzeuge besteht das Zollzeichen bei Nacht aus einem weißen Zollicht. Dieses Licht ist unter dem Hecklicht zu führen.

Notizen

Empty rectangular box for notes.